



RECHTSNACHFOLGE IN DEN URHEBERRECHTEN

Rechtlicher Hintergrund

Das Urheberrecht gilt 70 Jahre über den Tod des Urhebers/der Urheberin hinaus. Nach dem Tod eines GEMA Mitglieds wird der Berechtigungsvertrag, welcher der GEMA die Nutzungsrechte des Urhebers/der Urheberin zur Wahrnehmung überträgt, mit dessen Rechtsnachfolger/-in bzw. Rechtsnachfolgern in den Urheberrechten fortgesetzt. Diese treten im Augenblick des Todes automatisch in den zwischen dem Urheber/der Urheberin und der GEMA geschlossenen Berechtigungsvertrag ein. Der Berechtigungsvertrag gilt also über den Tod eines Urhebers/einer Urheberin hinaus, was bedeutet, dass die an die GEMA übertragenen Nutzungsrechte weiter von der GEMA wahrgenommen werden.

Die im Folgenden beschriebenen Schritte zur Klärung der Rechtsnachfolge finden auf den Todesfall eines Urhebers/einer Urheberin und auch auf den Todesfall von Rechtsnachfolgern Anwendung.

SCHRITTE ZUR KLÄRUNG DER RECHTSNACHFOLGE

1. Anzeige des Todesfalls

Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin in den Urheberrechten eines/einer verstorbenen Berechtigten ist verpflichtet, den Todesfall innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserhalt der GEMA mitzuteilen.

Sobald die GEMA vom Tod eines/einer Berechtigten erfährt, wird das bei der GEMA geführte Mitgliedskonto bis zur Klärung der Rechtsnachfolge gesperrt.

2. Bestimmung des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolger

Die Rechtsnachfolger sind die Erben bzw. Erbeserben oder Vermächtnisnehmer des Urhebers/der Urheberin. Die Rechtsnachfolge ist der GEMA nachzuweisen. Zum Nachweis können z. B. die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- eine einfache Kopie eines Erbscheins oder
- eine einfache Kopie einer eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) oder
- in Einzelfällen, insoweit kein Erbschein und keine eröffnete Verfügung von Todes wegen vorliegt, eine Aufzählung der gesetzlichen Erben anhand der Namen, Anschriften und Geburtsdaten (gesetzliche Erben können z. B. der überlebende Ehemann/die überlebende Ehefrau und/oder die Kinder des/der Verstorbenen sein
- Liegt kein Erbschein vor, so muss die Erbfolge zusätzlich durch Unterzeichnung einer Erbenerklärung, welche von der GEMA vorbereitet wird, bestätigt werden.

Weitere benötigte Daten/Dokumente:

- formlose Angabe der Verwandtschaftsbeziehung der Erben zum Erblasser/zur Erblasserin
- formlose Angabe der Geburtsdaten der Rechtsnachfolger
- Adressen der Erben

3. Fortführung oder Beendigung des Berechtigungsvertrags

a) Fortführung des Berechtigungsvertrags:

Der zwischen dem Urheber/der Urheberin und der

GEMA geschlossene Berechtigungsvertrag wird aktualisiert. Der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin unterzeichnet eine Neuausfertigung des Berechtigungsvertrags.

Bei mehreren Rechtsnachfolger:

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so muss ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestimmt werden, welcher/welche die Rechte der Erben gegenüber der GEMA ausübt. Die GEMA stellt hierfür eine standardisierte Vollmacht zur Verfügung. Der/die Bevollmächtigte muss nicht zwingend aus dem Kreis der Rechtsnachfolger stammen.

Das Amt des/der Bevollmächtigten:

- Ansprechpartner/in der GEMA
- Unterzeichnung des Berechtigungsvertrags und ggf. Neufassungen des Berechtigungsvertrags
- Anzeige des Todes von verstorbenen Rechtsnachfolgern
- Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bzw. Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

Nach Klärung der Rechtsnachfolge wird die Kontosperrung des Mitgliedskontos aufgehoben und es werden für alle Rechtsnachfolger aus steuerlichen Gründen Erbenkonten eingerichtet. Das Aufkommen wird gemäß den Erbanteilen der einzelnen Rechtsnachfolger geteilt und getrennt auf die Erbenkonten der Rechtsnachfolger gebucht.

Für die Zahlung an die Rechtsnachfolger wird diesen ein Bankverbindungsformular zugesandt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 50,00 €. Dieser ist anteilig, gemessen am jeweiligen

Erbanteil, von den Rechtsnachfolgern zu tragen. In der Regel wird dieser mit dem Aufkommen verrechnet. Hat ein Rechtsnachfolger/eine Rechtsnachfolgerin seinen/ihren steuerlichen Wohnsitz im Ausland, so sendet die GEMA ihm/ihr zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Freistellungsantrag zu.

b) Beendigung des Berechtigungsvertrags:

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Das Kündigungsschreiben soll grundsätzlich von allen Erben unterzeichnet sein. Für den Fall, dass ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte mit der Befugnis zur Kündigung des Berechtigungsvertrags bestimmt wurde, reicht es aus, wenn das Kündigungsschreiben allein durch den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte unterzeichnet wird.

KONTAKT

GEMA

Mitglieder & Partner

Rosenheimer Straße 11, 81667 München

T +49 (0) 30 21245-600

E mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied-werden